

Verordnung über den schulärztlichen Dienst (VSD)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 642 vom 13. Dezember 2013)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 8. Juni 1994 (SDV)² und Art. 9 des Bildungsreglements der Stadt Thun (BiR)³,

beschliesst:

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zu den kantonalen Vorschriften die Organisation des schulärztlichen Dienstes für die öffentlichen und privaten Schulen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I auf dem Gebiet der Gemeinde Thun.

² Eltern, welche ihre Kinder im Heimunterricht schulen oder schulen lassen, tragen die Verantwortung für die Organisation, Durchführung und Finanzierung der obligatorischen Untersuchungen selbst.⁴

Art. 2

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den schulärztlichen Dienst ist das Amt für Bildung und Sport. Es organisiert und überwacht den schulärztlichen Dienst für die öffentlichen und privaten Schulen in der Gemeinde Thun.

Art. 3

Aufgaben schulärztlicher Dienst⁵

Die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes richten sich nach Art. 5 SDV.

Art. 4

Schulärztin, Schularzt

¹ Das Amt für Bildung und Sport beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte.

² Es führt im Weiteren eine Liste von Ärztinnen und Ärzten, die nebst den Schulärztinnen und Schulärzten bereit sind, die obligatorischen Untersuchungen im Rahmen von Art. 10 ff. SDV durchzuführen.

³ Die Aufgaben der Schulärztinnen und -ärzte richten sich nach Art. 20 ff. SDV.⁴

¹ Mit Revision vom 23.12.2020 (GRB Nr. 1025, in Kraft seit 1.3.2021)

² BSG 430.41

³ SSG 430.10.01

⁴ Eingefügt am 23.12.2020

⁵ Fassung vom 23.12.2020

⁴ Die Schulärztinnen und Schulärzte sind zudem Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Schulen und beraten diese bei Fragen zum körperlichen und seelischen Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen sowie zu Gesundheitsthemen.¹

⁵ Das Amt für Bildung und Sport regelt die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte im Einzelnen in einem Pflichtenheft.¹

Art. 5

Schulärztekonzferenz

¹ Die Gesamtheit der Schulärztinnen und Schulärzte gemäss Art. 4 Abs. 1 bildet die Schulärztekonzferenz.

² Sie tritt zusammen, sooft die Geschäfte dies verlangen.

³ Sie bestimmt das Präsidium der Schulärztekonzferenz.

⁴ Die Entschädigung für die Mitglieder richtet sich nach der Sitzungsgeldverordnung vom 29. November 1991^{2,1}

Art. 6³

Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Schulärztekonzferenz ist Ansprechperson des Amtes für Bildung und Sport.

² Er oder sie beruft bei Bedarf und in Absprache mit dem Amt für Bildung und Sport die Schulärztekonzferenz ein.

³ Das Amt für Bildung und Sport regelt die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulärztekonzferenz in einem Pflichtenheft.

⁴ Die Pauschalentschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulärztekonzferenz beträgt 500 Franken pro Schuljahr und wird zusätzlich zum Sitzungsgeld entrichtet.

Art. 7

Freie Arztwahl

Für die obligatorischen Untersuchungen besteht freie Arztwahl.

Art. 8

Obligatorische Untersuchungen

Die Schulen verteilen den Kindern des 2. Kindergartenjahres, des 4. und des 8. Schuljahres

- das Merkblatt über den «Schulärztlichen Dienst» inkl. Liste gemäss Art. 4;
- den Gutschein für die obligatorische Untersuchung sowie
- weitere erforderliche Unterlagen.

Art. 9

Kontroll- und Mahnverfahren

¹ Die Schulen kontrollieren nach Ablauf der im Merkblatt aufgeführten Frist, ob bei allen Kindern einer Klasse die obligatorische Untersuchung erfolgt ist.

¹ Eingefügt am 23.12.2020

² SSG 153.363

³ Fassung vom 23.12.2020

² Die öffentliche Schule meldet Kinder, die der Aufforderung zur obligatorischen Untersuchung nicht nachgekommen sind, dem Amt für Bildung und Sport.¹

³ Das Amt für Bildung und Sport führt ein Mahnverfahren für die säumigen Kinder der öffentlichen Schule durch.¹

⁴ Nach erfolgloser Mahnung kann das Amt für Bildung und Sport die öffentliche Schule (Schulleitung und Schulsozialarbeit) sowie die Abteilung Soziales orientieren. Diese wirken darauf hin, dass die Untersuchung nachgeholt wird. Das Sozialhilfegeheimnis bleibt gewahrt.¹

⁵ Die privaten Schulen sind für die Umsetzung des Kontroll- und Mahnverfahrens selbst verantwortlich.²

Art. 10

Rechnungstellung
und Kostentragung

¹ Die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt stellt für die obligatorische Untersuchung dem Amt für Bildung und Sport Rechnung und legt die Gutscheine für die untersuchten Kinder bei.

² Das Amt für Bildung und Sport entrichtet der Ärztin oder dem Arzt die Entschädigung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 der SDV.

³ Den Trägern von Privatschulen werden die ihre Schule betreffenden Kosten gemäss Abs. 2 jährlich in Rechnung gestellt.¹

Art. 11

Inkrafttreten, Auf-
hebung bisherigen
Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 11. August 2000 aufgehoben.

Thun, 13. Dezember 2013

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwyl Müller*

¹ Fassung vom 23.12.2020

² Eingefügt am 23.12.2020